



Verordnung über das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Die Einwohnergemeindeversammlung Realp,

gestützt auf Artikel 43 des Strassengesetzes¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

Artikel 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den gesteigerten Gemeingebrauch beim Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für welche die Gemeinde Realp zuständig ist.

² Dazu gehören insbesondere alle Parkplätze, welche die Gemeinde zu Eigentum besitzt oder die sie gemietet oder gepachtet hat. Ebenfalls gehören dazu Parkflächen, die der Kanton, die Korporation oder Dritte der Gemeinde zur Bewirtschaftung abgetreten haben.

³ Der Gemeinderat erfasst die betroffenen öffentlichen Parkflächen in einem Plan, der auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden kann. Er markiert die betroffenen Parkfelder nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts.

Artikel 3 Haftung

Das Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

2. Abschnitt: Parkplatzbewirtschaftung

Artikel 4 Arten der Bewirtschaftung

¹ Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten);
- b) die Abgabe von Parkkarten.

¹ StrG, RB 50.1111

² KV, RB 1.1101

² Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot³.

Artikel 5 Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten)
a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts⁴.

Artikel 6 b) Gebührenrahmen

¹ Die Parkierungsgebühren haben sich im folgenden Rahmen zu bewegen:

- a) Die ersten Minuten sind gratis, höchstens aber 45 Minuten.
- b) Für die weitere Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und 2.00 Franken pro Stunde zu bezahlen.

² In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einem Reglement. Sofern die besonderen Umstände es gebieten, kann er für einzelne Gebiete vom Gebührenrahmen nach Absatz 1 abweichen.

Artikel 7 Kostenloses Parkieren

¹ Der Gemeinderat kann in ausserordentlichen Situationen, in denen Fahrzeuge nur innerhalb des Dorfkerns abgestellt werden dürfen, ein kostenloses Parkieren erlauben.

² Ausserordentliche Situationen können sein:

- a) Lawinengefahr;
- b) Unwettergefahr;
- c) weitere Naturereignisse.

3. Abschnitt: **Parkkarten**

Artikel 8 Anspruch und Bedeutung

¹ Jeder und jede kann eine Parkkarte erwerben.

² Die Parkkarte erlaubt, während der angegebenen Zeit und mit den Fahrzeugen, die auf der Parkkarte vermerkt sind, auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde gemäss Artikel 1 zu parkieren.

³ Die Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind⁵.

³ Art. 65 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741 21)

⁴ Art. 48 SSV

⁵ Art. 20 VRV

Artikel 9 Einschränkungen

¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das betreffende Fahrzeug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde zu parkieren.

² Parkkarten können nur für mindestens eine Woche, das heisst für sieben aufeinanderfolgende Tage erworben werden.

³ Parkkarten können nur für Motorwagen (Kategorie B, B1 und D1) erworben werden. Ausgenommen sind: Wohnmobile, Fahrzeuge der Kategorien A, A1, C, C1, D, E, F, G und M).

⁴ Eine Parkkarte darf höchstens für zwei Fahrzeug-Kontrollschilder ausgestellt werden.

⁵ Die Parkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

⁶ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Bundesrechts Ausnahmen von diesen Einschränkungen bewilligen, wenn wichtige Gründe bestehen.

Artikel 10 Parkkarten-Gebühr

¹ Die Parkkarten werden als Wochen-, Monats- oder Jahreskarte ausgegeben.

² Die Gebühr für die Wochenkarte beträgt höchstens CHF 50.00, jene für die Jahreskarte höchstens CHF 550.00.

³ In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkgebühren in einer Tarifordnung.

Artikel 11 Rückerstattung der Parkkarten-Gebühr

¹ Grundsätzlich wird die Parkkarten-Gebühr nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

² Die Gemeindekanzlei erstattet die Parkkarten-Gebühr zurück, wenn:

- a) der Inhaber oder die Inhaberin aus der Gemeinde Realp wegzieht;
- b) der Inhaber oder die Inhaberin sein oder ihr Haus oder ihre Wohnung veräussert (Ferienhaus- bzw. Ferienwohnungsbesitzer);
- c) der Inhaber oder die Inhaberin die Arbeitsstelle wechselt und er oder die deswegen auf den Parkplatz nicht mehr angewiesen ist;
- d) wenn der Inhaber oder die Inhaberin eine private Parkierungsmöglichkeit nachweist;
- e) der Inhaber oder die Inhaberin verstirbt.

³ Die Parkkarten-Gebühr wird anteilmässig für die Zeit zurückerstattet, während der die Parkkarte nicht mehr benutzt werden kann.

Artikel 12 Kostenlose Parkkarten

¹ Folgende Personen sind für den Erhalt einer kostenlosen Parkkarte berechtigt:

- a) Mitglieder ortsansässiger Vereine (Gültigkeit der Parkkarte während der Proben und Vereinsanlässe);

- b) Mitglieder von Blaulichtorganisationen (Gültigkeit der Parkkarte während den Proben, Inspektionen etc.);
- c) Mitglieder der Gemeindebehörden Realp während der Ausübung ihrer Amtstätigkeit.

² Die Vereine bzw. die Feuerwehr haben zu Beginn des Jahres ein Jahresprogramm bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Allfällige Änderungen und Ergänzungen sind der Gemeindekanzlei umgehend zu melden. Im Weiteren ist jährlich eine aktualisierte Mitgliederliste (inkl. Kontrollschildnummern) abzugeben. Mutationen bezüglich der Mitglieder sind während des Jahres umgehend zu melden.

Artikel 13 Vergünstigte Parkkarten

¹ Parkplatzbesitzer oder –mieter, die ihren Parkplatz im Quartier Hegg aufgrund der nicht möglichen Zufahrt im Winter nicht benutzen können, können eine vergünstigte Parkkarte erwerben (Gültigkeit der Parkkarte vom 1. November bis 31. März).

² Der Gemeinderat legt den vergünstigten Tarif fest.

Artikel 14 Verfahren

¹ Die Parkkarte ist schriftlich und mit dem dafür vorgesehenen Formular und einer Kopie des Fahrzeugausweises bei der Gemeindekanzlei zu beantragen.

² Verlorene oder vernichtete Parkkarten sind der Gemeindekanzlei zu melden. Diese erklärt die betreffende Karte als ungültig und stellt eine neue aus. Der Inhaber oder die Inhaberin hat dafür eine Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 zu bezahlen.

³ Die Parkkarte ist gut sichtbar am Fahrzeug hinter der Frontscheibe anzubringen.

4. Abschnitt: Rechtspflege und Strafen

Artikel 15 Rechtspflege

¹ Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

² Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶.

Artikel 16 Strafen

¹ Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis CHF 500.00 bestraft. Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

² Der Gemeinderat verfügt die Busse.

³ Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

⁶ VRPV, RB 2.2345

5. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 17 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

² Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann er Dritte beauftragen Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

Artikel 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Mai 2017 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Armand Simmen
Die Gemeindegeschreiberin: Belinda Gamma